

RS OGH 1993/3/17 3Ob36/93, 7Ob126/08t, 7Ob51/09i, 7Ob230/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ABS Art11

VersVG §64

Rechtssatz

Die bestellten Sachverständigen haben nur die Aufgabe, die Ursache und Höhe des behaupteten Schadens festzustellen. Sie dürfen Rechtsfragen nicht lösen und sie sollen sich aus einer Stellungnahme zu solchen Fragen heraushalten; sie sind nur zur Feststellung einzelner Tatbestandselemente berufen. Die Frage der mangelnden Sachlegitimation kann nicht Gegenstand des Sachverständigenverfahrens sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/93
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 3 Ob 36/93
- 7 Ob 126/08t
Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 126/08t
Auch
- 7 Ob 51/09i
Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 51/09i
Auch
- 7 Ob 230/15x
Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 230/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0080464

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at